

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand (Gesetzesangaben betreffen das SächsPRG, soweit nicht anders angegeben)	Gebührensatz in Euro (die angegebenen Bruchteile beziehen sich auf die jeweilige Gebühr nach Punkt I. bzw. II. dieser Satzung)
<b>I.</b>	<b>Erteilung einer Rundfunkzulassung</b>	
1.	landesweit ausgerichtetes - Voll-, Spartenprogramm - Fensterprogramm - nichtkommerzielles Programm	1.000 bis 10.000 500 bis 5.000 250 bis 2.500
2.	regional oder lokal ausgerichtetes - Voll-, Spartenprogramm - Fensterprogramm - nichtkommerzielles Programm	400 bis 4.000 200 bis 2.000 100 bis 1.000
3.	Zulassung zu Zwecken der Rundfunckerprobung (§ 26 Abs. 2)	1/10
4.	Vereinfachtes Zulassungsverfahren - Veranstaltungsrundfunk (§ 5 Abs. 3)	100 bis 1.000
5.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für zulassungsfreien Rundfunk (§ 5 Abs. 4)	100 bis 2.000
<b>II.</b>	<b>Zuweisung von digitalen drahtlosen Übertragungskapazitäten (§ 5a)</b>	
1.	landesweite Übertragungskapazitäten	500 bis 5.000
2.	regionale und lokale Übertragungskapazitäten	200 bis 2.000
3.	Zuweisung ohne Ausschreibung (§ 5a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2)	100 bis 2.500
<b>III.</b>	<b>Änderungen der Zulassung oder Zuweisung</b>	
1.	Verlängerung	1/2
2.	Änderung der Beteiligungsverhältnisse	1/4
3.	Änderung der gesetzlichen Vertretung	1/6
4.	sonstige Änderungen	1/4
<b>IV.</b>	<b>Aufsicht gegenüber Rundfunkveranstaltern</b>	
1.	Feststellung eines Verstoßes und Anordnung der Beseitigung (§ 39 Abs. 2 Satz 1 und 4)	100 bis 2.500
2.	Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens (§ 39 Abs. 2 Satz 2)	50 bis 500
3.	Aufforderung zur Ausstrahlung einer Beanstandung (§ 39 Abs. 2 Satz 5)	50 bis 500
4.	Anordnung der zeitweisen Einstellung der Veranstaltung (§ 39 Abs. 3)	100 bis 1.000
5.	Anordnung der Einstellung der Veranstaltung von Rundfunk ohne Zulassung (§ 39 Abs. 4)	200 bis 2.000

<b>V.</b>	<b>Aufsicht über Anbieter von Medienplattformen nach SächsPRG</b>	
1.	Auskunftsersuchen (§ 38 Abs. 5 Satz 5)	50 bis 500
2.	Erlass einer Einspeisungsverfügung (§ 38 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3)	100 bis 2.000
3.	Untersagung der (Weiter-)Verbreitung (§ 38 Abs. 6 Satz 3, § 39 Abs. 4, § 42)	100 bis 2.000
4.	Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung (§ 4 Abs. 6)	50 bis 500
<b>VI.</b>	<b>Aufsicht über Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach MStV bei nicht bundesweit ausgerichteten Angeboten</b>	
1.	Entgegennahme der Anzeige einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche gemäß § 79 Abs. 2 MStV	100 bis 10.000
2.	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 bis 10.000
3.	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen	500 bis 10.000
<b>VII.</b>	<b>Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Anbietern von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien</b>	
1.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV	50 bis 1.000
<b>VIII.</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	
1.	Versorgungsplanung (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9)	100 bis 5.000
2.	Betrauerung eines Rundfunkveranstalters	20 bis 200